

STATUT DER FACHSCHULE FÜR LAND- UND HAUSWIRTSCHAFT SALERN

1. ABSCHNITT MITBESTIMMUNGSGREMIEN

Artikel 1 Der Schulrat

1. Der Schulrat setzt sich aus 6 Mitgliedern zusammen, und zwar aus der Schulführungskraft, einer Vertretung der Verwaltung, zwei Vertreterinnen und Vertretern der Lehrpersonen, einem/einer Vertreter/Vertreterin der Eltern sowie einer/einem Vertreterin / Vertreter der Schülerinnen und Schüler.
2. Mit beratender Funktion können zur Teilnahme an den Sitzungen des Schulrates auch jene Fachleute eingeladen werden, die mit sozialen, psychopädagogischen und ärztlichen Aufgaben oder als Berater oder mit anderen Aufgaben im inhaltlich fachlichen Bereich der Schule wirken. Dasselbe gilt für die Mitglieder der Heimerzieher an der Schule.

Artikel 2 Der Direktionsrat

1. Der Direktionsrat setzt sich aus der Schulführungskraft und zwei vom Lehrerkollegium jährlich gewählten Lehrpersonen zusammen.
2. Der Direktionsrat hat beratende Funktion für folgendes:
 - a) Die Anzahl der Lehrfahrten
 - b) Fortbildung der Lehrkräfte
 - c) Art und Termine der schulischen Veranstaltungen, die zum guten Ablauf des Schuljahres nützlich erscheinen, und dem Zusammengehörigkeitsgefühl der Schule dienen.
3. Außerdem berät der Direktionsrat die Schulführungskraft und stellt das Bindeglied zwischen dieser und dem Lehrkörper dar. Auf diese Weise soll er zu einem guten Betriebsklima an der Schule beitragen. Besonders vor der Neuanschaffung von Einrichtungen und baulichen Veränderungen, die den Schulbetrieb betreffen, ist der Direktionsrat anzuhören.

Artikel 3 Lehrerkollegium

1. Das Lehrerkollegium besteht aus dem pädagogisch wirksamen Personal der Schule: der Schulführungskraft, den Lehrpersonen, ergänzt um die Mitarbeiter für Integration und Sozialpädagogen, sofern vorhanden.
Alle haben das gleiche Stimmrecht bei Beschlüssen des Lehrerkollegiums.

Artikel 4 Klassenrat und Klassenvorstand

1. Der Klassenrat besteht aus den Lehrpersonen der Klasse und ist für die Dauer des Schuljahres im Amt.
2. Für weitere Tätigkeiten, die nicht in Zusammenhang mit der Bewertung der Schülerinnen und Schüler stehen, setzt sich der Klassenrat neben den Lehrpersonen jeder einzelnen Klasse auch aus zwei gewählten Vertretungen der Eltern sowie aus zwei gewählten Vertretungen der Schülerinnen und Schüler zusammen. Der Klassenrat mit Eltern und Schülervetretern tritt einmal pro Semester und bei außerge-

STATUT DER FACHSCHULE FÜR LAND- UND HAUSWIRTSCHAFT SALERN

wöhnlichen Erfordernissen zusammen.

Die Vertretungen der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler bleiben für ein Schuljahr im Amt.

3. Klassenvorstand: Ihm obliegt die Koordinierung des Klassenrats. Er ist verantwortlich für die Abstimmung des Unterrichts der Lehrer der Klasse, die Beratung der Schüler in schulischer und persönlicher Hinsicht, die Pflege der Verbindung zwischen Schule und den Erziehungsverantwortlichen, die Wahrnehmung der erforderlichen organisatorischen Aufgaben sowie die dazugehörige Verwaltungsarbeit.

Artikel 5

Errichtung, Zusammensetzung, Funktionsweise und Aufgaben weiterer Kollegialorgane

1. An der Fachschule Salern ist ein Schülerrat und ein Elternrat errichtet. Der Schülerrat setzt sich aus den Vertretungen der Schülerinnen und Schüler zusammen, die in die Klassenräte gewählt sind. Der Elternrat setzt sich aus den Vertretungen der Eltern zusammen, die in die Klassenräte gewählt sind.

2. ABSCHNITT

EINBEZIEHUNG VON SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN SOWIE DER FAMILIEN IN DIE MITGESTALTUNG DER TÄTIGKEITEN DER FACHSCHULE

Artikel 6

Versammlungs- und Vertretungsrecht der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler

1. Den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern der Schülerinnen und Schüler steht das Recht zu, sich nach der vom Schulrat festgelegten Art und Weise in den Räumen der Schule zu versammeln.
2. Die Schülerversammlungen dienen der Besprechung klassen- oder schulinterner Probleme und bieten Gelegenheit zur demokratischen Auseinandersetzung mit schulischen und sozialen Anliegen im Sinne einer erweiterten kulturellen und bürgerlichen Bildung der Schüler und Schülerinnen.
3. Für Schülerversammlungen auf Schulebene können im Laufe eines Schuljahres insgesamt **2** Unterrichtsstunden verwendet werden. Für Schülerversammlungen auf Klassenebene können im Laufe eines Schuljahres insgesamt **2** Unterrichtsstunden verwendet werden. Weitere Versammlungen können außerhalb der Unterrichtszeit stattfinden, wenn dafür Räume verfügbar sind.
4. An den Schülerversammlungen auf Klassen- und Schulebene können, außer der Schulführungskraft oder seiner Stellvertretung, auch die Lehrpersonen der Klasse bzw. der Schule teilnehmen.

Artikel 7

Formen der Information der Schülerinnen und Schüler sowie der Familien und Formen der Kommunikation mit den Schülerinnen und Schülern sowie mit den Familien

1. Die Kommunikation mit den Schülerinnen und Schülern sowie mit den Familien erfolgt in der Regel auf digitalem Wege. Informationen werden den Schülerinnen und Schülern sowie den Familien durch das digitale Klassenbuch, durch schriftliche Mitteilungen der Schulführungskraft oder der einzelnen Lehrpersonen sofern möglich auf digitalem Wege zur Verfügung gestellt.

STATUT DER FACHSCHULE FÜR LAND- UND HAUSWIRTSCHAFT SALERN

Artikel 8

Einbeziehung der Schülerinnen und Schüler in die Mitgestaltung der Tätigkeiten der Fachschule

1. Der Schülerrat erarbeitet Vorschläge für die Planung und Organisation des Schulbetriebes, die dem zuständigen Organ der Schule unterbreitet werden. Er kann sich zu allen Angelegenheiten äußern, die bei den Schulratssitzungen auf der Tagesordnung stehen.

Artikel 9

Einbeziehung der Eltern in die Mitgestaltung der Tätigkeiten der Fachschule

1. Der Elternrat erarbeitet Vorschläge für die Planung und Organisation des Schulbetriebes, die dem zuständigen Organ der Schule unterbreitet werden. Er kann sich zu allen Angelegenheiten äußern, die bei den Schulratssitzungen auf der Tagesordnung stehen.

3. Abschnitt

Übertragung von Befugnissen der Kollegialorgane an die Führungskraft der Fachschule

Artikel 10

Übertragung von Befugnissen an die Führungskraft der Fachschule

1. Ordnungsmaßnahmen:
In dringenden Fällen kann die Direktorin oder der Direktor einen Ausschluss vom Unterricht für höchstens 5 aufeinander folgende Tage verfügen.
2. Im Rahmen der Richtlinien, die vom Schulrat verabschiedet wurden, schließt die Direktorin oder der Direktor Verträge mit Dritten, führt Beauftragungen und Zahlungen durch. In Dringlichkeitsfällen ist die Führungskraft der Fachschule ermächtigt, die dem Schulrat zustehenden Maßnahmen der ordentlichen Verwaltung zu treffen; diese Maßnahmen sind dem Schulrat in der nächstfolgenden Sitzung zur Ratifizierung zu unterbreiten. Die Führungskraft der Fachschule übt die Befugnisse laut Artikel 10 und alle weiteren von Landesbestimmungen zuerkannten Befugnisse aus.
3. Der Schulrat kann die Schulführungskraft dazu ermächtigen, notwendige Änderungen im Finanz- und Investitionsbudget im Sinne des Schulprogrammes vorzunehmen, wobei die Grundsätze der Buchhaltung (Ausgeglichenheit, Wahrheit, Richtigkeit und Vorsicht), beachtet werden müssen; der Schulrat wird in der darauffolgenden Sitzung über diese Änderungen informiert.

4. ABSCHNITT WAHLMODALITÄTEN

Artikel 11

Wahlgeheimnis und Wahlsystem

1. Die Wahl ist geheim und persönlich.
2. Alle Lehrpersonen, die das aktive Wahlrecht besitzen, wählen aus den Reihen der Kandidaten ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Schulrat.
3. Alle Eltern, die das aktive Wahlrecht besitzen, wählen aus den Reihen der Kandidaten ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Schulrat.
4. Alle Schülerinnen und Schüler, die das aktive Wahlrecht besitzen, wählen aus den Reihen der Kandidaten ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Schulrat.

STATUT DER FACHSCHULE FÜR LAND- UND HAUSWIRTSCHAFT SALERN

Aktives und passives Wahlrecht

1. Das aktive Wahlrecht für die Wahl der Lehrervertreter/innen steht den Lehrpersonen mit befristetem oder unbefristetem Arbeitsvertrag zu, die am Wahltag im Dienst der Schule stehen. Das passive Wahlrecht für die Wahl der Lehrervertreter steht den Lehrpersonen mit unbefristetem Arbeitsvertrag, oder einem befristetem Jahresvertrag, zu.
2. Das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl der Elternvertretungen steht den Eltern bzw. Erziehungsverantwortlichen zu, deren Sohn/Tochter an der Schule eingeschrieben ist. Die Vertretung für den Schulrat wird vom Elternrat aus seiner Mitte gewählt.
3. Das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl der Schülervvertretungen steht den FachschülerInnen zu, die an der Schule eingeschrieben sind. Die Vertretung für den Schulrat wird vom Schülerrat aus seiner Mitte gewählt.
4. Ersetzung von ausgeschiedenen Mitgliedern der Mitbestimmungsgremien: Die Ersetzung von gewählten Mitgliedern der Mitbestimmungsgremien, die aus irgendeinem Grund ausgeschieden sind, erfolgt durch die Ernennung der ersten nichtgewählten Personen. Falls ein Sitz endgültig unbesetzt bleibt, werden Zusatzwahlen durchgeführt.

Artikel 13

Aufgaben der Schulführungskraft bei den Wahlen der Mitbestimmungsgremien

1. Die Schulführungskraft sorgt für
 - a) die Ausschreibung und Bekanntgabe der Wahlen,
 - b) die Erstellung und Aktualisierung der Wählerverzeichnisse,
 - c) die Überprüfung der Voraussetzungen für die Kandidaturen,
 - d) die Bereitstellung der Stimmzettel
 - e) die Durchführung der Wahlen
 - f) die Ernennung der Gewählten und die erste Einberufung des Gremiums,
 - g) die Ersetzung von ausgeschiedenen Mitgliedern und die Durchführung von Zusatzwahlen.

Artikel 14

Der Elternrat

1. Der Elternrat setzt sich aus den Elternvertretern zusammen, die in die Klassenräte gewählt sind.

Artikel 15

Der Schülerrat

1. Der Schülerrat setzt sich aus den Schülervvertretern zusammen, die in die Klassenräte gewählt sind.

STATUT DER FACHSCHULE FÜR LAND- UND HAUSWIRTSCHAFT SALERN

Artikel 16 Schulratswahlen

1. Die Lehrpersonen wählen aus ihrer Mitte im Rahmen einer Sitzung des Lehrerkollegiums ihre Vertretungen in den Schulrat. Die Schulführungskraft ernennt für die Abwicklung dieses Tagesordnungspunktes einen Vorsitzenden und verlässt den Sitzungsraum bis zum Abschluss der Wahlen.
2. Der Schülerrat wählt aus seiner Mitte seine Vertreterinnen und Vertreter in den Schulrat. Hierfür wird unter jenen Schülerinnen und Schülern welche sich nicht der Wahl stellen, ein Vorsitzender und zwei Stimmzähler ernannt.
3. Der Elternrat wählt aus seiner Mitte seine Vertreterinnen und Vertreter in den Schulrat. Hierfür wird unter jenen Eltern welche sich nicht der Wahl stellen, ein Vorsitzender und zwei Stimmzähler ernannt.
4. Über alle Wahlergebnisse wird ein Protokoll verfasst. Dieses kann von den Schülern, den Eltern bzw. den Lehrern selbst oder von einer Mitarbeiterin der Verwaltung oder des Lehrerkollegiums ohne Stimmrecht verfasst werden.

Artikel 17 Vertretung in den Landesbeiräten

1. Der Elternrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vertreter/in in den Landesbeirat in den Landesbeirat der Eltern.
Die Elternvertreter im Landesbeirat der Eltern gehören für die gesamte Amtsdauer dieser Gremien auch dem Elternrat an; sie verfallen von diesen Gremien, sobald keines ihrer Kinder mehr die betreffende Schule besucht.
2. Der Schülerrat wählt aus seiner Mitte zwei Vertreter/innen in den Landesbeirat der Schüler.
Die Schülervvertreter im Landesbeirat der Schüler gehören für die gesamte Amtsdauer dieser Gremien auch dem Schülerrat an; sie verfallen von diesen Gremien, sobald sie die Schule nicht mehr besuchen

Artikel 18 Zuweisung der Sitze

1. Die Schulführungskraft weist die Sitze zu und gibt die Wahlergebnisse bekannt. Gewählt sind jene Personen, welche die meisten Stimmen erhalten. Falls mehrere Personen gleich viel Stimmen erhalten haben, sind die älteren Kandidaten gewählt.

Artikel 19 Ernennung und Ersteinberufung

1. Die Schulführungskraft ernennt mit Dekret die gewählten Personen zu Mitgliedern der verschiedenen Gremien und beruft die konstituierende Sitzung des jeweiligen Gremiums innerhalb von 20 Tagen nach der Wahl ein. Das Ernennungsdekret wird an der Anschlagtafel der Schule veröffentlicht.

Artikel 20 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Das Statut tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.